

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2001.00559 vom 26. Februar 2003**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-02-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2001.00559](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2001.00559)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2001.00559 du 26 février 2003

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2001.00559 del 26 febbraio 2003

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und es sei festzustellen, dass die Versicherte Anspruch auf eine halbe IV-Rente, ev. auf eine Viertelsrente, hat.

#### **E. 2.1**

Die Beschwerdeführerin ging davon aus, dass die Beschwerdeführerin zu 50 % als Erwerbstätige und zu 50 % als Hausfrau zu qualifizieren sei. Im erwerblichen Bereich sei es ihr möglich, die Tätigkeit als Office-Aushilfe uneingeschränkt auszuführen, womit sie keine Einkommenseinbuße erleide. In der Haushaltführung bestehe eine Einschränkung von 21 %, womit der Invaliditätsgrad gesamthaft 11 % betrage und der Rentenanspruch zu verneinen sei (Urk. 2 = Urk. 8/1).

Die Beschwerdeführerin liess zur Begründung ihrer Beschwerde geltend machen, es sei unzutreffend, dass sie als Teilerwerbstätige und Hausfrau im Verhältnis 50 % zu 50 % zu qualifizieren sei. Sie sei vor Eintritt des Gesundheitsschadens auch mit den Kindern zu 100 % erwerbstätig gewesen und wäre dies auch weiterhin. Die einzige Tätigkeit, welche sie noch ausüben könne, sei diejenige einer Kassiererin in einem Grossbetrieb, wobei sie aber von sämtlichen schweren Schlepp- und Trag- sowie Auffällarbeiten dispensiert werden müsse. Mit dieser effektiv von ihr ausgeübten Arbeit erziele sie ein monatliches Einkommen von Fr. 1'967.-- brutto bzw. Fr. 1'777.-- netto. Der Jahreslohn betrage damit Fr. 23'101.-- (13 x Fr. 1'777.--). Bei der Festlegung des Invalideneinkommens sei von diesem konkret erzielten Lohn auszugehen. Ein Mehrverdienst sei gesundheitsbedingt nicht möglich. Verglichen mit dem Valideneinkommen von Fr. 50'000.-- pro Jahr ergebe sich somit ein Invaliditätsgrad von 53,78 %. Wenn man von der Annahme ausginge, die Beschwerdeführerin wäre zu 50 % im Haushalt tätig, so ergebe sich in diesem Bereich richtigerweise eine Einschränkung von 52,4 % (Urk. 1).

### **E. 3**

Gemäss dem Gutachten der Schulthess Klinik vom 4. Mai 1999 (Urk. 8/34) leidet die Beschwerdeführerin unter einer beginnenden Femoropatellaarthrose beidseits sowie Arthralgie beider Handgelenke mit Lokalisation im Bereiche des Karpometakarpal-Gelenkes 2. Im Haushalt bestehe eine Arbeitsfähigkeit von 70 %, im Reinigungsdienst bis auf Weiteres eine solche von 50 % und bei einer sitzenden Tätigkeit sei die Beschwerdeführerin zu 100 % arbeitsfähig. Im Ergänzungsbericht vom 14. Juli 2000 (Urk. 8/33) nahm die Schulthess Klinik zu den Einwänden Stellung, wonach sich die attestierte Arbeitsfähigkeit nicht habe realisieren lassen. Dazu hielt sie zunächst fest, dass die verordnete Gymnastik von der Beschwerdeführerin nicht genügend konsequent durchgeführt worden sei; es sei auch nicht klar, ob sie die das Handgelenk stabilisierende

Manschette bei der Arbeit getragen habe. Ausserdem liessen sich die Beschwerden aus rheumatologischer-orthopädischer Sicht nicht vollumfänglich erklären, weshalb eine psychosomatische oder psychiatrische Abklärung vorzunehmen sei.

3.2.1.1 Laut dem psychiatrischen Gutachten des Kantonsspitals Winterthur vom 2. Mai 2001 (Urk. 8/32) liegt bei der Beschwerdeführerin eine leicht (bis mässig) ausgeprägte somatoforme Schmerzstörung (ICD-10 F.45.4) vor. Sie habe durch eine pathologische Hyperaktivität Gefühle von Trauer und Leid, welche im Zusammenhang mit schweren Belastungen in der ehelichen Beziehung entstanden seien, verdrängt. So sei es schliesslich zum Zusammenbruch gekommen. Sie habe in völlig unvernünftiger Weise Raubbau an ihrem Körper betrieben, und auch psychisch sei sie zunehmend erschöpft gewesen. Heute könne sich die Beschwerdeführerin wieder mit einem normalen Leistungsniveau einigermaßen zufrieden geben, wobei bei ihren Schmerzschilderungen immer noch zu berücksichtigen sei, dass sie von einem Leistungsniveau jenseits der gesunden Norm ausgehe. In einer psychodynamischen Betrachtung hätten bei ihr die Schmerzen die Funktion, sie zu einem bewussten und angemessenen Lebensrhythmus zu zwingen. Nach ihrer anschaulichen Schilderung sei die Beschwerdeführerin bei einigen Tätigkeiten im Haushalt eingeschränkt. In ihrer Tätigkeit als Kassiererin verspüre sie durch die einseitige Belastung nach etwa vier Stunden schmerzhafte Verspannungen vor allen Dingen im Nacken- und Schulterbereich. Dies sei aber ein durchaus physiologischer Prozess, der mit einer Schmerzkrankheit nichts zu tun habe; vielleicht könne sie ihre Belastbarkeit bei der Arbeit verbessern, wenn sie zwischendurch kurze Übungen zur Muskelentspannung durchführe. Ebenso sei es völlig normal, dass sie ihre langen Arbeitszeiten am Wochenende (10 bzw. 12 Stunden) als enorm anstrengend erlebe. Wenn sie regelmässig täglich arbeiten gehen könnte, dann wäre aus psychiatrischer Sicht eine Arbeitszeit von 5 bis 6 Stunden, bei geeigneten Pausen auch 6 bis 7 Stunden möglich. Da die Beschwerdeführerin aber für Haushalt und drei Kinder zu sorgen habe, sei eine Berufstätigkeit in diesem Ausmass aus sozialen Gründen nicht zu realisieren. Die Prognose sei nicht schlecht, da die psychosoziale Situation der Beschwerdeführerin sich deutlich stabilisiert habe. Sie habe sich nicht zuletzt dank ihrer Schmerzen mit einem für Körper und Psyche gesunden Tagesablauf arrangiert.

#### **E. 4**

4.1.1.1 Bezüglich der Frage, in welchem Umfang die Beschwerdeführerin ohne Eintritt des Gesundheitsschadens erwerbstätig wäre, gehen die Ansichten der Parteien auseinander. Laut Abklärungsbericht Haushalt vom 28. Januar 1998 (Urk. 8/82) hat die Beschwerdeführerin in der Zeit ab ca. 1991 bis April 1996 die Kinder durch ein Kindermädchen betreuen lassen, womit sie sich vollzeitlich ihrer Erwerbstätigkeit widmen konnte. Seit April 1996 stehe ihr das Kindermädchen, welches sie zu günstigen Konditionen habe beschäftigen können, nicht mehr zur Verfügung, weshalb sie angegeben habe, dass sie ab diesem Zeitpunkt auch ohne Behinderung nur noch zu 50 % erwerbstätig gewesen wäre. Falls der derzeit erwerbslose Ehemann aber keine neue Arbeitsstelle finden könne, entspreche es in absehbarer Zeit einer finanziellen Notwendigkeit, dass die Beschwerdeführerin wieder zu 100 % erwerbstätig sein sollte bzw. sogar müsste. Gegenüber der Berufsberaterin der Beschwerdegegnerin gab die Beschwerdeführerin an, ohne Behinderung wäre sie mit Sicherheit weiterhin im Reinigungsbereich mit einem 100%-Pensum selbständig erwerbstätig, wobei sie ein Kindermädchen beschäftigen würde. Da sie derzeit aber kein Kindermädchen habe und sie ihr 18 Monate altes Kind nicht alleine zu Hause lassen könne, sei die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nur möglich, wenn ihr

Mann nicht arbeite. Es sei nicht verantwortbar, ein solch kleines Kind in eine Krippe zu bringen, und auch die beiden älteren Kinder bedürften noch der elterlichen Betreuung.

Die Beschwerdegegnerin ging zunächst gestützt auf den Abklärungsbericht Haushalt davon aus, dass die Beschwerdeführerin ohne Gesundheitsschaden zu 50 % erwerbstätig wäre und zu 50 % den Haushalt führen würde (vgl. Vorbescheid vom 20. August 1998, Urk. 8/28). Im Feststellungsblatt vom 11. Dezember 1998 (Urk 8/26) hielt die Sachbearbeiterin der Beschwerdegegnerin dagegen fest, eine Erhaltung der Erwerbstätigkeit auf 100 % ab Sommer 1998 sei glaubhaft, woran die Sachbearbeiterin auch am 16. Juli 1999 (Urk. 8/22) festhielt. Am 10. Juli 2001 (Urk. 8/2) kam sie dann aber wieder darauf zurück, da das psychiatrische Gutachten ergeben habe, dass aufgrund der familiären Situation nach der Geburt des dritten Kindes im Sommer 1998 gar keine Vollzeit-Erwerbstätigkeit möglich sei.

Insgesamt rechtfertigt sich die Annahme, dass die Beschwerdeführerin ohne Eintritt des Gesundheitsschadens wieder zu 100 % erwerbstätig wäre. Die Beschwerdeführerin selbst bestreitet, jemals die Aussage gemacht zu haben, sie wäre ohne Behinderung nur noch zu 50 % erwerbstätig. Bereits die Abklärungsperson der Beschwerdegegnerin hat festgehalten, dass es zumindest in absehbarer Zeit einer finanziellen Notwendigkeit (Arbeitslosigkeit des Ehemanns) entsprechen könnte, dass die Beschwerdeführerin doch wieder zu 100 % erwerbstätig sein müsste. Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin vermag daran nichts zu ändern, dass die Beschwerdeführerin eine volle Erwerbstätigkeit nur schwer mit der Kinderbetreuung und der Haushaltsführung verbinden kann und sie zumindest bei der Betreuung des 1998 geborenen Kindes der Unterstützung einer Drittperson bedarf.

4.2.2.2 Es ist unstrittig und ergibt sich aus den Akten, dass die Beschwerdeführerin in ihren angestammten Tätigkeiten als Reinigerin vollständig und als Office-Aushilfe zu 50 % arbeitsunfähig ist. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin (Urk. 1 S. 8) kann den Akten aber nicht entnommen werden, dass sie "medizinisch zu 50 % erwerbsunfähig" ist (gemeint ist vermutlich arbeitsunfähig; die Erwerbsfähigkeit basiert auf dem Vergleich zwischen Validen- und Invalideneinkommen und kann nicht medizinisch festgelegt werden). Vielmehr ist die Beschwerdeführerin gemäss dem Gutachten der Schulthess Klinik vom 4. Mai 1999 (Urk. 8/ 34) für eine sitzende Tätigkeit zu 100 % arbeitsfähig. Soweit sich diese Arbeitsfähigkeit nicht realisieren lässt, kann dies aus rheumatologischer-orthopädischer Sicht nicht erklärt werden, sondern es ist auf psychische Ursachen zurückzuführen (vgl. Urk. 8/33). Die Beschwerdeführerin ist denn offenbar auch in der Lage, als Kassiererin an einem Tag bis zu 12 Stunden zu arbeiten. Unter diesen Umständen ist übereinstimmend mit dem psychiatrischen Gutachten des Kantonsspitals Winterthur vom 2. Mai 2001 (Urk. 8/32) davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin bei einer Verteilung der Arbeitszeit auf die ganze Woche mit geeigneten Pausen 6 bis 7 Stunden pro Tag arbeiten kann. Dass die Arbeitszeiten unter Umständen nicht optimal auf die Kinderbetreuung abgestimmt werden können, ist invaliditätsfremd und kann nicht berücksichtigt werden. Geht man von einem möglichen Pensum von gut 6 Stunden pro Tag aus, ist die Beschwerdeführerin in der Lage, 75 % eines ganzen Pensums (41 Stunden pro Woche) als Kassiererin zu leisten. Inklusive 13. Monatslohn und Ferienentschädigung verdient die Beschwerdeführerin bei D. \_\_\_ pro Stunde Fr. 21.45 (Fr. 17.90 + 8,333 % Anteil 13. Monatslohn + 10,63 % Ferienentschädigung). Das Jahreseinkommen beträgt somit Fr. 42'213.60 (Fr. 21.45 x 41 x 48) bei einem 100%-Pensum und dementsprechend

bei 75 % Fr. 31'660.20. Verglichen mit dem Valideneinkommen von Fr. 50'000.-- ergibt sich eine Erwerbseinkunftsbelastung von Fr. 18'339.80 bzw. ein Invaliditätsgrad von 36,68 %, weshalb die Beschwerdegegnerin den Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Invalidenrente im Ergebnis zu Recht verneint hat und die Beschwerde abzuweisen ist.

5.?????

5.1???? Die Voraussetzungen zur Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsbeistandung (keine Aussichtslosigkeit des Prozesses, Bedürftigkeit, notwendige anwaltliche Rechtsbeistandung) gemäss § 16 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGR) sind vorliegend erfüllt (Urk. 1 S. 13 f., Urk. 3/9-10), weshalb der Beschwerdeführerin Rechtsanwältin Dr. Ruth Huber als unentgeltliche Rechtsbeistandin für dieses Verfahren zu bestellen ist.

5.2???? Die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung wird gestützt auf § 10 in Verbindung mit § 9 der Verordnung über die sozialversicherungsgerichtlichen Gebühren, Kosten und Entschädigungen nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen bemessen (Abs. 1), wobei ein unnötiger oder geringfügiger Aufwand nicht ersetzt wird (Abs. 2). Das Gericht setzt die Entschädigung von Amtes wegen und nach Ermessen fest, wobei es die allenfalls vor dem Entscheid rechtzeitig eingereichte detaillierte Zusammenstellung über Zeitaufwand und die Barauslagen berücksichtigt (Abs. 3).

5.3.??? Mit Honorarnote vom 24. Januar 2003 macht Rechtsanwältin Dr. Huber für Aufwendungen von insgesamt 17,1 Stunden und Fr. 92.40 Barauslagen einen Gesamtbetrag von Fr. 3'413.50 geltend (Urk. 9).

Ein derart hoher Aufwand ist vorliegend nicht gerechtfertigt. Wenn auch zu berücksichtigen ist, dass die Beschwerdegegnerin nochmals erhebliche Abklärungen - namentlich die Einholung des psychiatrischen Gutachtens (Urk. 8/32) - getätigt hat, konnte sich die Rechtsvertreterin doch bereits im Rahmen des Vorbescheidverfahrens, für welches sie ebenfalls als unentgeltliche Rechtsbeistandin bestellt worden war, umfassende Aktenkenntnisse aneignen und war weitgehend über den Sachverhalt instruiert. Sodann wurde nur ein Schriftenwechsel durchgeführt, und die sich stellenden Sachverhalts- und Rechtsfragen erweisen sich nicht als ausserordentlich komplex. Deshalb erscheint auch im Vergleich mit gleichgelagerten Fällen der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem diesen Umständen adäquaten Aufwand entsprechend eine Entschädigung von Fr. 2'000.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) als angemessen.

Das Gericht beschliesst:

In Bewilligung des Gesuches vom 12. September 2001 (Urk. 1) wird der Beschwerdeführerin Rechtsanwältin Dr. Ruth Huber, Winterthur, als unentgeltliche Rechtsbeistandin für das vorliegende Verfahren bestellt.

Die Beschwerdeführerin und ihre Rechtsvertreterin haben dem Gericht unaufgefordert und ohne Verzug Mitteilung zu machen, wenn die Beschwerdeführerin in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (§ 92 ZPO).

und erkennt:

1.???????? Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.???????? Das Verfahren ist kostenlos.

3.???????? Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin, Rechtsanwältin Dr. Ruth Huber, Winterthur, wird mit Fr. 2'000.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt.

4.???????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Dr. Ruth Huber unter Beilage einer Kopie von Urk. 7
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherung

sowie an:

- die Gerichtskasse

5.???????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.